

Ausführungsbestimmungen für die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge

1. Verwendungszweck

Die Mittel der beruflichen Vorsorge können für folgende Zwecke verwendet werden:

- a) den Erwerb oder die Erstellung von Wohneigentum;
- b) den Erwerb von Beteiligungen an Wohneigentum;
- c) die Rückzahlung von Hypothekarkrediten.

Dies kann durch Verpfändung der Vorsorgeleistungen oder durch einen Vorbezug geschehen.

2. Zulässige Formen des Wohneigentums

Zulässige Formen des Wohneigentums sind:

- a) das Eigentum;
- b) das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum;
- c) das Eigentum zu gesamter Hand mit dem Ehegatten;
- d) das selbständige und dauernde Baurecht.

Das mit Mitteln der beruflichen Vorsorge finanzierte Wohneigentum muss dem Eigenbedarf der versicherten Person dienen.

Unter Eigenbedarf wird die Nutzung des Wohneigentums durch die versicherte Person an ihrem Wohnort oder üblichen Aufenthaltsort verstanden. Die Finanzierung von Zweitwohnungen ist ausgeschlossen.

Auch im Ausland wohnhafte Versicherte können die Vorsorgegelder in diesem Sinne beanspruchen. Dafür müssen sie vor dem Vorbezug bzw. der Verpfändung eindeutig belegen, dass sie diese Mittel für Wohneigentum zum eigenen Bedarf verwenden.

3. Verfügbarer Betrag

Versicherte unter 50 Jahren können maximal die zum Zeitpunkt des Vorbezugs bzw. der Pfandverwertung erworbene Freizügigkeitsleistung vorbezahlen oder verpfänden.

Versicherte über 50 Jahre können maximal den höheren der beiden folgenden Beträge verpfänden oder vorbezahlen:

- den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Freizügigkeitsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist, oder
- die Hälfte der Differenz zwischen der Freizügigkeitsleistung im Zeitpunkt des Vorbezugs und der für das Wohneigentum in

diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Freizügigkeitsleistung.

Verheiratete Versicherte können ihre Vorsorgeleistungen nur mit schriftlicher Einwilligung des Ehegatten vorbezahlen oder verpfänden.

4. Verpfändung

Versicherte können ihre Vorsorgeansprüche gemäss den Bestimmungen des vorangegangenen Punktes verpfänden.

5. Vorbezug

Versicherte können bis spätestens drei Jahre vor der Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen einen Betrag für den Erwerb von Wohneigentum zur Eigennutzung vorbezahlen.

Für den Vorbezug gilt ein Mindestbetrag von CHF 20 000.–, ausser bei Verwendung gemäss Punkt 1b).

Dieser Mindestbetrag findet nicht auf Freizügigkeitskonten Anwendung.

Vorbezüge können nur alle fünf Jahre beantragt werden.

6. Einkauf

Leistungen aus Einkäufen können frühestens nach drei Jahren in Kapitalform ausgezahlt werden. Wurden Vorbezüge zur Wohneigentumsförderung ausgezahlt, sind freiwillige Einkäufe erst wieder möglich, wenn die Vorbezüge vollständig zurückgezahlt worden sind.

7. Fristen für die Gewährung des Vorbezugs

- A. Versicherte müssen den Vorbezug schriftlich beantragen und dem Gesuch die entsprechenden Belege beifügen.
- B. Genehmigt die Vorsorgeanstalt den Antrag, überweist sie den Betrag des Vorbezugs, spätestens sechs Monate nachdem die versicherte Person ihren Anspruch geltend gemacht hat, an den von dieser bezeichneten Gläubiger. Die Bestimmungen von Absatz c) und Punkt 12 bleiben vorbehalten.
- C. Übersteigen die im Verlaufe eines Kalenderjahres durch die Versicherten eingereichten Vorbezugsanträge die verfügbaren liquiden Mittel der Stiftung, erfolgt die Auszahlung gemäss folgender Rangordnung:

Kategorie 1: Verwendung gemäss Punkt 1a) und b)
Kategorie 2: Verwendung gemäss Punkt 1c)

Kategorie 1 hat Vorrang gegenüber Kategorie 2. Innerhalb einer Kategorie werden die Anträge nach der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Anträge, denen in einem bestimmten Jahr nicht entsprochen werden

konnte, werden im darauffolgenden Jahr prioritär behandelt.

In Sonderfällen entscheidet der Stiftungsrat.

8. Vermeidung von Leistungseinbussen

Beim Abschluss einer Zusatzversicherung für das Todesfall- und Invaliditätsrisiko, mit der Einbussen beim Risikoschutz infolge Vorbezug beziehungsweise Pfandverwertung kompensiert werden können, kann die Stiftung als Vermittlerin fungieren. Die Prämie für eine solche Zusatzversicherung geht zulasten der versicherten Person.

9. Steueraspekte

Der Vorbezug ist als Kapitalleistung aus Vorsorge steuerbar. Die Pfandverwertung wird dem Vorbezug in steuerlicher Hinsicht gleichgestellt.

Bei Rückzahlung des Vorbezugs können Versicherte die Steuern, die sie bei Auszahlung des Vorbezugs oder bei Pfandverwertung entrichten mussten, zurückfordern. Hierfür müssen sie innerhalb von drei Jahren nach erfolgter Rückzahlung bei der Steuerverwaltung, die die Steuer erhoben hat, einen Antrag auf Rückerstattung stellen.

10. Rückzahlung

Versicherte oder ihre Erben müssen den Vorbezug an die Vorsorgestiftung zurückzahlen, wenn

- das Wohneigentum veräussert wird;
- Rechte an dem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen;
- beim Tod der versicherten Person keine Vorsorgeleistung fällig wird.

Freiwillige Rückzahlungen sind zulässig bis:

- zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalls;
- zur Barauszahlung der Freizügigkeitsleistung.

Es müssen jeweils mindestens CHF 10 000.– zurückgezahlt werden. Liegt der Saldo des zurückzuzahlenden Vorbezugs unter diesem Betrag, muss die Rückzahlung in einem Mal erfolgen.

Der zurückgezahlte Betrag wird als Einmaleinlage zur Aufstockung der versicherten Leistungen verwendet.

11. Sicherung des Vorsorgezwecks

Die in Wohneigentum investierten Vorsorgegelder müssen im Vorsorgekreislauf verbleiben. Daher ist im Rahmen der Immobilienfinanzierung eine Veräusserungsbeschränkung im Grundbuch einzutragen.

Die Eintragung darf gelöscht werden:

- a) bei Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen;
- b) bei Eintritt eines anderen Vorsorgefalls (Tod oder Invalidität);
- c) bei Auszahlung der Freizügigkeitsleistung in bar;
- d) bei Rückzahlung des Vorbezugs an die Vorsorgestiftung oder an eine Freizügigkeits-einrichtung.

Erwirbt die versicherte Person mit dem Vorbezug Beteiligungen an Wohneigentum, muss er diese bei der Stiftung hinterlegen, bis einer der oben genannten Fälle eintritt.

12. Abgaben und administrative Gebühren

Steuern, Abgaben und andere Gebühren, die im Zusammenhang mit einem Vorbezug oder einer Verpfändung anfallen (z. B. für den Grundbucheintrag), gehen zulasten der Versicherten.

Die Vorsorgestiftung verrechnet für ihren administrativen Aufwand im Zusammenhang mit Vorbezügen eine Pauschalgebühr von CHF 400.–.

Bei einer Verpfändung stellt die Vorsorgestiftung für ihren administrativen Aufwand eine Pauschalgebühr von CHF 200.– in Rechnung.

Diese Bestimmungen treten per 1. Januar 2022 in Kraft und sind wesentlicher Bestandteil des Vorsorge-reglements.

AVENA – Fondation BCV 2e pilier

Place Saint-François 14
Case postale 300
1001 Lausanne



www.lpp-avena.ch